



Fieguth-Amtsblätter

Mediadaten

gültig ab
01.01.2021

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG



Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Die aktuellen Ausgaben
finden Sie als e-paper unter:
www.wochenblatt-reporter.de/amsblatt

**Amtsblatt der Verbandsgemeinde
Waldfischbach-Burgalben**
mit Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg,
Höheinöd, Horbach, Schmalenberg,
Steinalben, Waldfischbach-Burgalben

**Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Freinsheim**
mit Bobenheim/Bg., Dackenheim, Erpolzheim,
Freinsheim, Herxheim, Kallstadt, Weisenheim/Bg.,
Weisenheim/Sd.

**Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Wachenheim**
mit Ellerstadt, Friedelsheim,
Gönheim, Wachenheim

**Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Deidesheim**
mit Deidesheim, Forst, Meckenheim,
Niederkirchen, Ruppertsberg

**Amtsblatt
der Gemeinde
Haßloch**

**Amtsblatt
VG Dannstadt-
Schauernheim**
mit Dannstadt-Schauernheim,
Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau

**Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Maxdorf**
mit Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf

**Amtsblatt der
Gemeinde
Mutterstadt**

**Amtsblatt der
Gemeinde Böhl-
Iggelheim**

**Amtsblatt
Dudenhofen-Römerberg**
mit Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen,
Römerberg-Mechtersheim

**Amtsblatt
der Gemeinde
Bobenheim-Roxheim**

Frankenthal



**Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim**
mit Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim,
Heuchelheim, Kleinmiedesheim, Lamsheim

Ludwigshafen

Amtsblatt Rheinauen
mit Waldsee, Altrip, Otterstadt,
Neuhofen

Speyer

**Amtsblatt der
Stadt Wörth/Rhein**
mit Büchelberg, Maximiliansau, Schaidt

 Ausgaben Fieguth Verlag
 Ausgaben PrintArt

Verbreitungsgebiet

Preise Ortskunden

	Ausgabe	ET	AZS	Format	Auflage	mm-Preis		Seitenpreis		Prospekte
						sw	Farbe	sw	Farbe	
FVBO	Bobenheim-Roxheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	5.380	0,60	0,82	846,00	1.156,20	Direktverteilung auf Anfrage
FVBI	Böhl-Iggelheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	5.680	0,60	0,82	846,00	1.156,20	auf Anfrage
PADS	Dannstadt-Schauernheim ¹	Fr.	Mo. 12 Uhr	PA	6.340	0,69	0,90	731,40	954,00	auf Anfrage
FVDE	Deidesheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.040	0,60	0,82	846,00	1.156,20	auf Anfrage
FVFR	Freinsheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	7.600	0,63	0,86	888,30	1.212,60	auf Anfrage
FVHA	Haßloch	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	10.590	0,65	0,88	916,50	1.240,80	auf Anfrage
FVLA	Lambsheim-Heßheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	7.670	0,65	0,88	916,50	1.240,80	auf Anfrage
FVMA	Maxdorf	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.470	0,61	0,83	860,10	1.170,30	auf Anfrage
FVMU	Mutterstadt	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.510	0,61	0,83	860,10	1.170,30	auf Anfrage
PARB	Römerberg-Dudenhofen ¹	Fr.	Mo. 12 Uhr	PA	9.880	0,69	0,90	731,40	954,00	auf Anfrage
FVWA	Wachenheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	5.020	0,60	0,82	846,00	1.156,20	auf Anfrage
FVWB	Waldfischbach-Burgalben	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.370	0,61	0,83	860,10	1.170,30	auf Anfrage
PAWS	Rheinauen ¹	Fr.	Mo. 12 Uhr	PA	12.140	0,69	0,90	731,40	954,00	auf Anfrage
FVWO	Wörth	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	8.550	0,61	0,83	860,10	1.170,30	auf Anfrage
Gesamtauflage: 104.240 Ex.										

FVKG	Kreis-Kurier Rhein-Pfalz-Kreis ²	Fr.		HR	60.600	1,57	1,57	2.512,00	2.512,00	auf Anfrage
------	--	-----	--	----	--------	------	------	----------	----------	-------------

¹ über Partnerverlag PrintArt - kein Kombirabatt, nur 2- oder 4-spaltige Anzeigen möglich,

² erscheint 4mal pro Jahr (10.03. / 26.05. / 01.09. / 24.11.2021)

HB = halbes Berliner Format (Satzspiegel 210 mm breit x 282 mm hoch).

HR = halbes Rheinisches Format (Satzspiegel 228 mm breit x 320 mm hoch).

PA = PrintArt (Satzspiegel 185 mm breit x 265 mm hoch).

Alle aufgeführten Preise gelten zzgl. der gesetzl. MwSt.

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Preise Agenturen

Ausgabe	ET	AZS	Format	Auflage	mm-Preis		Seitenpreis		Direktverteilung	
					sw	Farbe	sw	Farbe		
FVBO	Bobenheim-Roxheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	5.380	0,72	0,97	1.015,20	1.367,20	auf Anfrage
FVBI	Böhl-Iggelheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	5.680	0,72	0,97	1.015,20	1.367,20	auf Anfrage
PADS	Dannstadt-Schauernheim ¹	Fr.	Mo. 12 Uhr	PA	6.340	0,72	0,93	763,20	985,80	auf Anfrage
FVDE	Deidesheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.040	0,72	0,97	1.015,20	1.367,20	auf Anfrage
FVFR	Freinsheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	7.600	0,76	1,02	1.015,20	1.438,20	auf Anfrage
FVHA	Haßloch	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	10.590	0,78	1,05	1.015,20	1.480,50	auf Anfrage
FVLA	Lambsheim-Heßheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	7.670	0,78	1,05	1.015,20	1.480,50	auf Anfrage
FVMA	Maxdorf	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.470	0,73	0,99	1.015,20	1.395,90	auf Anfrage
FVMU	Mutterstadt	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.510	0,73	0,99	1.015,20	1.395,90	auf Anfrage
PARB	Römerberg-Dudenhofen ¹	Fr.	Mo. 12 Uhr	PA	9.880	0,72	0,93	763,20	985,80	auf Anfrage
FVWA	Wachenheim	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	5.020	0,72	0,97	1.015,20	1.367,20	auf Anfrage
FVWB	Waldfischbach-Burgalben	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	6.370	0,73	0,99	1.015,20	1.395,90	auf Anfrage
PAWS	Rheinauen ¹	Fr.	Mo. 12 Uhr	PA	12.140	0,72	0,93	763,20	985,80	auf Anfrage
FVWO	Wörth	Fr.	Mo. 12 Uhr	HB	8.550	0,73	0,99	1.029,30	1.395,90	auf Anfrage
Gesamtauflage: 104.240 Ex.										

FVKG	Kreis-Kurier Rhein-Pfalz-Kreis ²	Fr.		HR	60.600	1,89	1,89	3.024,00	3.024,00	auf Anfrage
------	--	-----	--	----	--------	------	------	----------	----------	-------------

¹ über Partnerverlag PrintArt - kein Kombirabatt, nur 2- oder 4-spaltige Anzeigen möglich,

² erscheint 4mal pro Jahr (10.03. / 26.05. / 01.09. / 24.11.2021)

HB = halbes Berliner Format (Satzspiegel 210 mm breit x 282 mm hoch).

HR = halbes Rheinisches Format (Satzspiegel 228 mm breit x 320 mm hoch).

PA = PrintArt (Satzspiegel 185 mm breit x 265 mm hoch).

Alle aufgeführten Preise gelten zzgl. der gesetzl. MwSt.

Rabatte

Kombinationsrabatte:

- 10%** bei Belegung von 2 Ausgaben
- 15%** bei Belegung von 3 Ausgaben
- 20%** bei Belegung von 4 Ausgaben
- 25%** bei Belegung von 5 oder mehr Ausgaben

Kein Kombinationsrabatt für Ausgaben des Partnerverlags Print-Art möglich.

Zuschläge

Rückseite:

- 25%** Platzierungszuschlag

Titelseite*:

- 25%** Platzierungszuschlag

* nur im Kreis-Kurier möglich.

Kunden-Abschlussrabatte*:

- 5%** bei 6 Anzeigenschaltungen im Abschlussjahr
- 10%** bei 12 Anzeigenschaltungen im Abschlussjahr
- 15%** bei 24 Anzeigenschaltungen im Abschlussjahr
- 20%** bei 50 Anzeigenschaltungen im Abschlussjahr

* ab 100 Berechnungsmillimeter

Bankverbindung:

Bank: **HypoVereinsbank AG, Ludwigshafen**

IBAN: **DE87 5452 0194 0003 6585 11**

BIC: **HYVEDEMM483**

UST-ID: **DE149116447**

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren:

DE54ZZZ00000075142

Sie finden uns online unter www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Sonderwerbformen

Jobportal

Ihre gestaltete Stellenanzeige erscheint sowohl in Print als auch Online. Mit dieser Erfolgskombination werden verschiedene Zielgruppen angesprochen und Stellen können bestmöglich besetzt werden. Nutzen Sie unsere starke **Google-Power**. Dadurch partizipieren Sie ebenfalls an unserem für Google äußerst wichtigen Stellenportal: Die geschaltete Stellenanzeige ist somit über Google auffindbar und wird in der Regel auf eine der ersten Plätze katalogisiert. Mit einer Buchung im Stellenmarkt einer Ausgabe zur Wochenmitte, bzw. zum Wochenende, sind Sie somit automatisch auf dem Jobportal **looking4jobs.de** vertreten. Als Berechnungsgrundlage dienen hierbei der reguläre mm-Preis der jeweiligen Lokalausgabe (siehe Ortspreise auf Seite 3) sowie ein Online-Aufschlag von 40%.

Nutzen Sie die Vorteile der Erfolgskombination aus Print & Online für Ihre Personalsuche!

- Ansprache der Interessenten (m/w/d) in unterschiedlichen Medien
- Darstellung als HTML-Stellenanzeige mit Aufbereitung für die Google-Suche (SEO)
- Breiter gefasste Zielgruppen, Abdeckung der gesamten Altersstruktur, noch mehr Reichweite
- Multimediale Ansprache: Aktivieren Sie verschiedene Kanäle
- Vereinfachte Kontaktaufnahme von Bewerbern





Sonderbeilagen:

2x im Jahr das große Bauen & Wohnen-Journal

- maximale Reichweite (58.000 Haushalte)
- attraktive Sonderpreise
- hochwertiges Layout

Sonderthemen:

Zu aktuellen und regionalen Ereignissen veröffentlichen wir regelmäßig Sonderthemen.

Standby-Anzeigen:

58% Rabatt auf den Tarifpreis

Standby-Anzeigen sind ausschließlich in den Formaten 1/2 Seite oder 1/1 Seite möglich.

Der Verlag besitzt ein Schieberecht (je Ausgabe) für diese Anzeigenform.

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Technische Angaben

Anzeigenbreiten	Amtsblätter	Kreis-Kurier	Printart
1 spaltig	40 mm	44 mm	
2 spaltig	82,5 mm	90 mm	90 mm
3 spaltig	125 mm	136 mm	
4 spaltig	167,5 mm	182 mm	185 mm
5 spaltig	210 mm	228 mm	

halbes Berliner Format halbes Rheinisches Format

Satzspiegel	210 mm breit 282 mm hoch	228 mm breit 320 mm hoch	185 mm breit 265 mm hoch
-------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Mindestgröße: 15 Berechnungsmillimeter

Anzeigen, deren Kosten weniger als 35,- € betragen, werden ausschließlich gegen Bankeinzug oder Vorauskasse veröffentlicht.

Korrekturabzüge: 1. Abzug kostenfrei / jeder weitere Abzug 5,50 €

Chiffre-Gebühr: je Chiffre-Nummer 10,- €

Portopauschale:

1,00 € bei Postzustellung.

Kostenlos bei elektronischem Rechnungsversand.

Digitale Datenübertragung:

E-Mail: anzeigen@amtsblatt.net

Anlieferung Prospekte:

bis Freitag, 12 Uhr, in der Woche vor der Verteilung

Tel. Anmeldung unter 0621 5902-769

Mail: prospekte@amtsblatt.net

Lieferadresse: auf Anfrage



Verlagsanschrift

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

Verkauf

Friedrichstraße 59

67433 Neustadt/ Wstr.

Telefon 06321 3939-0

Telefax 06321 3939-40

anzeigen@amtsblatt.net

www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Firmensitz:

Amtsstr. 5 - 11 · 67059 Ludwigshafen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGENAUFTRÄGE UND PROSPEKTZUSTELLUNGS-AUFTRÄGE

Für alle Anzeigen- und Prospektzustellungs-aufträge gelten mit ihrer Erteilung die Konditionen der jeweilig gültigen Preisliste und dieser nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Buchungen von Online-Aufträgen gelten abweichend die AGB für Online-Anzeigen, die unter www.wochenblatt-reporter.de/s/agb abrufbar sind. Für den Verlag sind davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers unverbindlich, wenn dieser nicht binnen einer Woche seit der Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.

- § 1 **Anzeigenauftrag** Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen einschließlich oder sonstigen Inseraten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- § 2 **Anzeigenschluss** Anzeigen sind zu Zweifeln zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzugeben. Im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abdruck einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in § 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vorgenannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- § 3 **Nichterfüllung eines Abschlussvertrags** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung erfolgt auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.
- § 4 **Abnahmemengen** Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeiten dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- § 5 **Anzeigenschluss** Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- § 6 **PR-Anzeigen** Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich gekennzeichnet.
- § 7 **Annahme unter Vorbehalt** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – sowie Prospektzustellungs-aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzuhängen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Prospektzustellungs-aufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells des Prospektes (Beilage, Beihelfer oder Beikleeber) und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Beständes der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Abgleich mit Inkassodaten: Die Wiederabnahme oder Begründung einer Geschäftsbeziehung sowie der Abschluss von Verträgen steht unter dem Vorbehalt eines negativen Abgleichs ihrer Daten mit bei uns hinterlegten Inkassovorgängen.
- § 8 **Druckunterlagen** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- § 9 **Schadenersatz** Der Auftraggeber hat den Abdruck seiner Anzeige sofort nach Erscheinen zu prüfen. Der Verlag lehnt Ansprüche auf Zahlungs-minderung oder Ersatz ab, wenn bei zu wiederholenden Aufnahmen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass der Auftraggeber eine Berichtigung vor Wiedergabe der nächsten Anzeige verlangt. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungs-minderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungs-minderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungserfüllung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telegrafischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehenden Schadens und auf das für den betreffenden Anzeigenauftrag zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigen entgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Im Falle ganzlicher oder teilweisen Nichterscheins oder verspäteten Erscheinens der Zeitung und somit der Anzeige infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz.
- § 10 **Probabzug** Probabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurück-gesandten Probabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- § 11 **Größenvorschriften** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- § 12 **Zahlungssitz** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Kosten für den Rechnungsversand in Papierform betragen 1,00 EUR pro Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Wird der Verlag beim Bankinzessionsverfahren durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, rückbelastet, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen. Rechnungsbetrag und Kosten werden sofort fällig.
- § 13 **Zahlungsverzug** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Auftraggeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückhalten und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungs-erlangen. Bei Verlegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertragsabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausglick offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

- § 14 **Anzeigenbeleg** Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Es werden nur Vollbelege bzw. digitale Belege geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- § 15 **Druckvorlagen** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- § 16 **Chiffrefreizeigen** Bei Chiffrefreizeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffrefreizeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffrefreizeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegen genommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
- § 17 **Rücksendung von Druckunterlagen** Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurück gesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- § 18 **Urheberrecht** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus den Ausführungen des Auftrages erwachsen. Insbesondere ist der Verlag nicht für Inhalte von Internetseiten verantwortlich, auf die der Anzeigekunde in seiner Anzeige verweist. Die Verlage wenden bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, halten jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht werden. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen oder Prospekt darauhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hält den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstoßen gegen das Urheberrecht frei, insbesondere von Ansprüchen auf Zahlung von Schadenersatz, Vertragsstrafe oder Ordnungsgeld sowie auf die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenabstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
- § 19 **Berichterstattung** Der Verlag behält sich das Recht vor, die Berichterlung (Gulischriften, Nachberechnungen) lichterhalten Auftragsabrechnungen innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen.
- § 20 **Mittlungsvermittlung** Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die von dem Verlag gewährte Mittlungsvermittlung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Werbeagenturen und Werbungsmitler erhalten Provision für Anzeigen- und Prospektzustellungs-aufträge von Werbungtreibenden des Handels, Handwerks und Gewerbes, wenn die Anzeigen zum Grundpreis abgerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Werbeagentur und Werbungsmitler auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefern.
- § 21 **Platzierungsvorschriften** Platzierungsvorschriften sind nur dann verbindlich, wenn der tarifliche Platzierungszuschlag bezahlt wird.
- § 22 **Konzernabrat** Für die Gewährung eines Konzernabrats für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50%-igen Kapitalbeteiligung erforderlich. Der Verlag gewährt Konzernabrat nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbstständigen heimelicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des Öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- § 23 **Abweichende Preise** Für Anzeigen in Sonderseiten, Sonderbeilagen und Kollektiven können vom Verlag abweichende Preise festgesetzt werden.
- § 24 **Vorkasse** Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Prospektzustellungs-aufträge nur gegen Vorkasse entgegenzunehmen.
- § 25 **Abstellungen** Abstellungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei Abstellung einer Anzeige kann der Verlag die entsprechenden Satzkosten berechnen.
- § 26 **Prospekte (Beilage, Beihelfer und Beikleeber)** Prospekte (Beilagen, Beihelfer und Beikleeber) dürfen keine Werbung Dritter enthalten. Beilagen sind gefalzt anzuliefern. Der Verlag behält sich vor, in die gleiche Ausgabe weitere Beilagen einzulegen. Der Verlag hat bei technischen Schwierigkeiten das Recht, den Beilagenauftrag auf verschiedene Termine aufzuteilen. Der Verlag verteilt die Beilagen mit der geschäftsbüblichen Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlzustellungen oder Verlust als verkehrsüblich gelten.
- § 27 **Blatt hohe Anzeigen** Bei blatt hohen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- § 28 **Verbreitung** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben und Anzeigen sowohl ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder den Druckschriften in elektronischen Medien verbreitet, als auch in Marktanalysen, z. B. Immobilienmarktwertungen, verarbeitet werden. Der Verlag ist berechtigt, Anzeigen in die Onlinedienste des Verlages zu stellen und auch in Portalen von Kooperationspartnern zu veröffentlichen.
- § 29 **Übermittlung** Für die richtige Wiedergabe undeutlicher Manuskripte und für Übermittlungsfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen und telefonisch veranlassenden Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Abstellungen – grundsätzlich schriftlich – können nur berücksichtigt werden, wenn dies die technische Fertigung der Zeitung nicht beeinträchtigt.
- § 30 **Erfüllungsort, Gerichtsstand, zusätzliche Geschäftsbedingungen** Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Datenschutzhinweis: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten gemäß Art. 13 EU-DSGVO, können Sie unserer Homepage unter www.wochenblatt-reporter.de/s/datenschutz entnehmen oder auf jedem anderen Wege bei uns anfordern.

Werbung: Wir verarbeiten die von Ihnen bei Vertragsschluss erhobenen Daten auch für Werbezwecke, um Sie per Post über unsere Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Der Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Senden Sie hierzu bitte Ihren Widerspruch an SUWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen oder per E-Mail an opbuit@suewe.de

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Prospektzustellaufträge der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

§ Z1 Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Prospektzustellung

1. Allen Angeboten und Vereinbarungen, sowohl mündlicher, fernmündlicher und schriftlicher Art, liegen die nachfolgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG (im folgenden SÜWE genannt) für die Prospektzustellung zugrunde; Lieferungen und Leistungen der SÜWE erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannter Vertragsbestandteil.
2. Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese angewandten Geschäftsbedingungen der SÜWE bedürfen der Schriftform.
4. Diese zusätzlichen Geschäftsbedingungen für Prospektzustellaufträge gelten auch für die weitere Geschäftsverbindung.

§ Z2 Vertragsschluss

1. Angebote der SÜWE sind stets freibleibend und unverbindlich. Diese werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Die Preis- und Leistungsangebote sind nur verbindlich, wenn sich die vom Auftraggeber erklärten Daten als zutreffend erweisen.
2. Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Garantieerklärungen bedürfen ihrer Wirk-samkeit ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.
3. Widersprüche gegen Auftragsbestellungen sind nur beachtlich, wenn sie der SÜWE innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der schriftlichen Auftrags-bestätigung vorliegen.
4. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für jedes weitere Kalenderjahr verlängert sich die Kündigungsfrist um einen Monat.
5. Der Auftraggeber hat das Recht, bis zu 7 Werktage vor dem vereinbarten Zustellungstermin vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftrag-geber Kosten entstehen. Erfolgt die Stornierung später und steht der SÜWE kein entsprechender Ersatzauftrag zur Verfügung, so hat der Auftraggeber der SÜWE nach deren Wahl die bisher entstandenen Kosten zu ersetzen.
6. Die SÜWE ist auch nach Abschluss des Auftrages berechtigt, dessen Durchführung ganz oder teilweise abzuhalten, sofern die Zustellung gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen würde oder erst dann erkennbar für die Auftragnehmerin aus technischen oder anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar wäre.
7. Der Auftragsingang hat mindestens 8 Werktage vor der Zustellung zu erfolgen.

§ Z3 Anlieferung

1. Für die rechtzeitige (bis spätestens 4 Werktage vor Zustellung) und vollständige Anlieferung der Zustellobjekte ist der Auftraggeber verantwortlich. Das Zustellgut ist auf Kosten des Auftraggebers frei an dem Anlieferungs- oder der SÜWE anzuliefern. Bei Übernahme des Zustellgutes: haftet die SÜWE nur für die Richtigkeit der laut Lieferschein übernommenen Paket- oder Kartonzahl, nicht jedoch für die Richtigkeit der Stückzahlen innerhalb der Verpackungseinheiten, welche Mengendifferenzen aufweisen können. Das Zustellgut für die Mitnahmen zum Wochenblatt muss gebündelt und ver-packt sein in einheitlichen Mengen zu je 200 Exemplaren. Verpackungsbedingter Mehraufwand wird dem Auftraggeber mit mindestens 3,50 EUR je 1.000 Stück Zustellobjekte in Rechnung gestellt.
2. Falls durch nicht rechtzeitig angeliefertes Zustellgut oder durch vom Auftraggeber zu vertretende Gründe der Beginn des Auftrages insgesamt oder teilweise verzögert wird, verschieben sich bereits bestellte Zustell- und Liefertermine entsprechend. Bei verspäteter Anlieferung entfällt zudem die Haftung für die termingerechte Ausführung. Außerdem ist die SÜWE berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Aufwendungen, Trans-portkosten, Löhne für Zustell- und Kontrollpersonal, Spesen und Kilometerkosten in Rechnung zu stellen.
3. Von dem Auftraggeber etwa angeforderte Übernahmen kommen nur dann mit Zustimmung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Werden Rest-mengen nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Durchführung des Zustellauftrages vom Auftraggeber wieder abgeholt, ist die SÜWE ohne weitere Rücksprache befugt, die Restmengen auf Kosten des Auftraggebers vernichten zu lassen.

§ Z4 Durchführung der Zustellung

1. Die SÜWE gewährleistet die Belieferung der erreichbaren Haushalte des im Auftrag festgelegten Zustellgebietes gemäß den Richtlinien des Güte-siegels „Gepürte Prospektzustellung“ (GPZ) vom BVDA. Nähere Informationen hierzu unter www.gpz-siegel.de.
2. Von der Zustellung ausgeschlossen sind, soweit nicht anders vereinbart, Gewerbegebiete, Büros, Kaufhäuser, Krankenhäuser, ebenso Häuser auf Betriebs- oder Werksgeländen, sowie Häuser die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. Für die Zustellung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen.
3. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur ein Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltsnamen, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich eine andere Abdeckungsquelle wünscht.
4. Häuser, die mit Innenbriefkästen versehen sind, werden von der Zustellung ausgeschlossen, wenn nach mehrmaligem Klingeln die verschlossene Haustür nicht geöffnet wird. Werbewerbotete werden grundsätzlich beachtet.
5. Die SÜWE kann sich im Bedarfsfall zur Zustellung der Ware eines Subunternehmers oder anderer Erfüllungsgeldern bedienen.
6. Es wird keine Zusage für eine Exklusivzustellung von Zustellobjekten gegeben. Dies ist ausschließlich nur auf Anfrage möglich. Ansonsten ist die SÜWE berechtigt, gleichzeitig weitere Zustellobjekte anderer Auftraggeber zuzustellen, ohne dass dies einen Preisnachlass rechtfertigt. Weiterhin gilt im Bedarfsfall das Einlegen von Zustellobjekten verschiedener Auftraggeber seitens der SÜWE bei Vertragsabschluss als vereinbart, wobei die SÜWE keine Zusage über das äußere Zustellobjekt gibt. Dies stellt keinen Grund für jegliche Reklamationen bzw. Preisnachlässe dar.

§ Z5 Gewährleistung und Haftung

1. Die SÜWE haftet nicht für den Werbeerfolg. Eine Haftung für den Inhalt und die Art des Werbematerials, insbesondere für dessen textliche Gestal-tung, wird von der SÜWE nicht übernommen.
2. Die SÜWE gewährleistet die Belieferung aller erreichbaren privaten Haushalte ohne Werbewerbotete des im Auftrag festgelegten Zustellgebietes gemäß den Richtlinien des Gütesiegels „Gepürte Prospektzustellung“ (GPZ) vom BVDA. Dies gilt ausschließlich für die Vollabdeckung von Ziel-gebieten. Wird eine davon abweichende Zustellart vereinbart, etwa die Belieferung selektierter Zielgruppen, so erstreckt sich die Zustelllei-stung, bedingt durch unterschiedliche Zahlpraktiken der Einwohnermeldeämter, durch Werbewerbotete oder durch die Aktualität der Daten auf die bestmögliche Durchführung.

3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände wie z.B. Hochwasser, Glatteis, Brand, Sturm, Aufrühr, Streik, Übersperrung, Unzugänglichkeit, behördlichen Eingriffen usw. verlängert sich, auch wenn diese Umstände beim Subunter-nehmer eintreten und/oder dieses während des Verzuges geschieht, falls die SÜWE an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung durch diese Umstände gehindert ist, die Frist zur Zustellung um eine angemessene Zeit.
4. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die SÜWE von der Pflicht zur Zustellung frei. Dies gilt auch, wenn das Zustellgut durch Brand, Bruch, Diebstahl oder sonstige Witterungseinflüsse bzw. durch Einflüsse durch Dritte auf dem Versand vermindert wird, für den verminderten Teil des Wertesgutes.
5. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzugs oder sonstige Schadensersatzansprüche können aus Überschreitung der vereinbarten Fristen nicht hergeleitet werden, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Reklamationen haben bei nicht erfolgter oder erheblich verspäteter Zustellung unverzüglich schriftlich (per Fax, E-Mail oder Brief) zu erfolgen, spätestens binnen 2 Werktagen nach Zustellung. Beanstandungen können nur dann bearbeitet bzw. berücksichtigt werden, wenn sie folgende Angaben enthalten: Datum des Beanstandungsfalles, Ort, Straße, Hausnummer, Name des Reklamanten und eine genaue Beschreibung der Umstände.
7. Leitet der Auftraggeber aus seiner Reklamation Schadensersatzansprüche ab, so ist er zu gemeinsamer Überprüfung der Angelegenheit durch seine Beauftragten zusammen mit den Beauftragten der SÜWE immer dann verpflichtet, wenn die SÜWE dies verlangt. Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Zustelleistung als unbegründet heraus, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
8. Werden in dem vereinbarten Zustellgebiet oder bei der vereinbarten Zielgruppe weniger Haushalte als gemäß den Richtlinien des Gütesiegels „Gepürte Prospektzustellung“ (GPZ) vom BVDA beliefert, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachzustellung; ist dies nicht möglich und trifft die SÜWE ein Verschulden, so steht dem Auftraggeber das Recht auf gleichprozentigen Rechnungszug für das jeweilige Zustellgebiet zu. Ein Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auf Erstattung von indirekten und Folgeschäden, ist nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben. Schadensersatz kann höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet werden. Weitergehende Regressansprüche sind ausgeschlossen. Insbeson-dere sind ausgeschlossen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die vorstehenden Haftungs-beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten.
9. Reklamationen betreffen die Falligkeit des Vergütungsanspruchs der SÜWE nicht, es sei denn, ihre Berechtigung sei durch die SÜWE schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgelegt.

§ Z6 Verjährung

Alle Ansprüche gegen die SÜWE verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung der Ware. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ Z7 Preise

Preise für die Zustellung von Warenproben, Prospekten, Katalogen, Zeitungen oder ähnlichen Sendungen werden jeweils per 1.000 Stück angegeben und berechnet. Die Berechnung der Preise erfolgt nach Format und Gewicht der Sendung sowie der Aufgabenstellung, der Zustellort und der Btauungsstruktur des Zustellgebietes. Stellt sich nachträglich heraus, dass das Format und Gewicht der Sendung, die Zustellort, das Zustellgebiet oder die Aufgabenstellung von der ursprünglichen Vereinbarung wesentlich abweicht, so ist die SÜWE berechtigt, die Durchführung des Auftrags von der Vereinbarung eines neuen höheren Preises abhängig zu machen.

§ Z8 Zahlungsverzug

1. Die Rechnungstellung erfolgt nach Beendigung der Zustellung. Die Kosten für den Rechnungsversand in Papierform betragen 1,00 EUR pro Rech-nung. Wird der Verlag beim Bankinzessungsverfahren durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, rückbelastet, so hat der Auftraggeber die ent-stehenden Kosten zu tragen. Der Rechnungsbetrag und die Kosten werden sofort fällig.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) sofort nach Rechnungserhalt ohne Zugang zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Die SÜWE kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausfüh-rung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für noch folgende Aufträge Vorauszahlung verlangen.
4. Abweichend von Abs. 2 kann die SÜWE bei neu eingegangenen Geschäftsverbindungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
5. Tritt beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründet, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen aus anderen Verträgen, schwebender Zahlungsweise, so ist die SÜWE berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheit zu verlangen. Leistungen der SÜWE bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zurückhalten und bei mangelhafter Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In jedem Fall werden sämtliche Ansprüche der SÜWE aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

§ Z9 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Das Recht zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen eventueller Gegenansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind aber gestattet, wenn Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ Z10 Schlussbestimmungen

1. Diese Bestimmungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
 2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG und der Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.
- Stand: Dezember 2020